

Inhalts-Verzeichniß.

I. Hauptstück.

Von der Behandlung der vor der Wirksamkeit der Gebühren-Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

I. In den Kronländern, in welchen das Gebühren-Gesetz vom 9. Februar 1850 Wirksamkeit hat.

	Seite
§. 1. Beginn der Wirksamkeit dieses Gebühren-Gesetzes	1
§. 2. Welche Rechtsgeschäfte nach den bis 15. Mai 1850 giltigen Gesetzen zu behandeln sind	1
§. 3. Auf welche Urkunden sich die Bestimmung des Absatzes IV. des Kundmachungs-Patentes bezieht	2
§. 4. Welche vor der Wirksamkeit des Gebühren-Gesetzes geschlossene Rechtsgeschäfte nach diesem Gesetze zu behandeln sind...	3

II. In den Kronländern, in welchen das Gebühren-Gesetz vom 2. August 1850 Wirksamkeit hat.

§. 5. Beginn der Wirksamkeit dieses Gebühren-Gesetzes	5
§. 6. Welche Urkunden und Rechtsgeschäfte auch nach dem Eintritte der Wirksamkeit des Gebühren-Gesetzes gebührenfrei zu behandeln sind	5
§. 7. Welche Urkunden zur Bestätigung vorzulegen waren	6
§. 8. Welche vor der Wirksamkeit des Gebühren-Gesetzes geschlossene Rechtsgeschäfte nach diesem Gesetze zu behandeln sind	6

II. Hauptstück.

Von der Verpflichtung zur Anzeige der während der Wirksamkeit der Gebühren-Gesetze abgeschlossenen gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte und gepflogenen gebührenpflichtigen Amtshandlungen.

I. Verpflichtung zur Anzeige.

§. 9. Grundsatz	7
§. 10. Welche Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegen	7
§. 11. Amt, bei welchem die Anzeige zu machen ist	11

	Seite
§. 12. Frist, innerhalb welcher die Anzeige zu erstatten ist.....	15
§. 13. Wer die Anzeige zu erstatten hat.....	17
§. 14. Art, auf welche die Anzeige gemacht werden kann.....	17

II. Folgen der unterlassenen Anzeige.

§. 15. Im Allgemeinen.....	18
----------------------------	----

A. Von der erhöhten Gebühr.

§. 16. Ausmaß der erhöhten Gebühr.	18
§. 17. Was von der erhöhten Gebühr abzurechnen ist.....	18
§. 18. Wer die erhöhte Gebühr zu berichtigen hat.....	19
§. 19. Wem die Bemessung der erhöhten Gebühr zusteht.....	19

B. Von dem Strafverfahren.

§. 20. Wann das Strafverfahren einzuleiten ist, und gegen wen..	19
§. 21. Ausmaß der Strafe.....	21

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 22. Wem die Verpflichtung obliegt, die unterlassene oder verspätete Anzeige eines gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes wahrzunehmen	21
§. 23. Wem die Verpflichtung obliegt, über den richtigen Gebrauch des Stempels und die Entrichtung der unmittelbaren skalamäßigen oder Percentual-Gebühren zu wachen.....	21
§. 24. Verfahren bei einer wahrgenommenen Gesetzübertretung	22
§. 25. Verfahren mit den Befunden.....	23

III. Hauptstück.

Von der Verpflichtung zur Beibringung der gebührenpflichtigen Urkunden, Schriften und Ausfertigungen.

I. Beibringung der Urkunden über Rechtsgeschäfte.

§. 26. Grundsatz.....	24
§. 27. Was unter Urkunden hier zu verstehen ist.....	25

A. Beibringung der Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche der unmittelbaren skalamäßigen Gebühr unterliegen.

§. 28. Im Allgemeinen.....	26
§. 29. Insbesondere.	
a) Welche gerichtliche Erklärungen und Vergleiche dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte mitzutheilen sind.....	26
§. 30. Auf welche Art die Gerichte die Mittheilung zu machen haben	27
§. 31. b) Welche Akte die Notare mitzutheilen haben.....	28
§. 32. c) Loca credibilia authentica	28
§. 33. d) Welche administrative Protokolle und Kontrakte mitzutheilen sind.....	29

	Seite
§. 236. b) Insbesondere, wenn der Fall einer Gebührenbemessung nicht vorhanden ist.....	165
§. 237. c) Insbesondere, wenn die nöthigen Behelfe zur Gebührenbemessung nicht vorliegen	165
§. 238. d) Insbesondere, wenn die Gebührenbemessung stattfinden kann	165
§. 239. Inhalt des Empfangsauftrages.....	166
§. 240. Inhalt der Zahlungsaufträge.....	167
§. 241. Bemessung des Gebühren-Aequivalents.....	167
§. 242. Entscheidung über die Gebührenfreiheit.....	168
§. 243. Entscheidung der Beschwerden und Rekurse.....	168
§. 244. Bewilligung von Fristverlängerungen zur Einbringung der Verlassenschafts-Nachweisungen.....	169
§. 245. Bewilligung von Zahlungsraten.....	169
§. 246. Eintreibung der Gebührenrückstände	169
§. 247. Bewilligung zur Rückerstattung eingezahlter oder zur Abschreibung bloß vorgeschriebener Gebühren.....	170
§. 248. Welche Behelfe oder Dokumente bei der Rückerstattung einer bereits eingezahlten Gebühr nothwendig sind.....	171
§. 249. Nachsicht oder Milde rung der erhöhten Gebühren.....	171
§. 250. Belohnung der Anzeiger und Ergreifer.....	172
§. 251. Wer als Anzeiger und Ergreifer anzusehen ist und Anspruch auf eine Belohnung hat.....	173
§. 252. Fälle, in welchen eine Ergreifers-Belohnung nicht gebührt	173
§. 253. Wann die Vertheilung der Antheile bei einer erhöhten Gebühr geschehen darf	174
§. 254. Vormerkung derjenigen, welche eine erhöhte Gebühr zu be richtigen haben	174

II. Verpflichtungen der Rechnungsabtheilung.

§. 255. Verbuchung der gebührenpflichtigen Akte im Hauptbuche...	175
§. 256. Abtheilungen, in welche diese Hauptbücher zerfallen.....	176
§. 257. Kataster über die dem Gebühren-Aequivalente unterliegenden Gegenstände	177
§. 258. Vormerkung der nicht definitiv bemessenen Stempelgebühren	179
§. 259. Nachweisung über den Stand der Vorschreibungen der unmittelbaren und der im Zusammenhange vorgeschriebenen Stempelgebühren.....	179
§. 260. Einsendung der Rechnungsdokumente an die Censursbehörde	180

B. Verfahren bei den Finanz-Bezirks-Behörden, denen keine Steuerämter unterstehen.

§. 261. Abweichungen von dem im vorhergehenden Abschnitte angeführten Verfahren der Finanz-Bezirks-Behörden	180
§. 262. Verfahren, wenn eine vollständig ausgefertigte Rechtsurkunde zur Bemessung der unmittelbaren skalamäßigen Gebühr beigebracht wird.....	181

§. 263. Was die künftige Verordnung zu enthalten hat.....	Seite 182
§. 264. Verfahren, wenn von einer Partei unbeschriebenes Papier zur Anweisung einer unmittelbaren skalamäßigen Gebühr überreicht wird	183

II. Verfahren der Finanz-Bezirks-Behörden in den Kronländern, in welchen Steuer-Inspektoren aufgestellt sind.

§. 265. Fälle, in welchen die Finanz-Bezirks-Behörden die unmittelbaren Gebühren zu bemessen haben	183
§. 266. Geschäftsbehandlung der von den Steuer-Inspektoren vorgelegten Stücke.....	184
§. 267. Verfahren mit den Registern der Steuer-Inspektoren.....	184

90 Beispiele zur Erläuterung der Gebührengesetze vom 9. Februar und 2. August 1850.....	185 bis 218
---	-------------

Tabelle zur Berechnung der Percentual-Gebühren von $\frac{1}{2}$ pCt. bis 8 pCt.....	219 bis 222
--	-------------

361 Verordnungen und Erläuterungen, welche nachträglich zu den Gebühren-Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 erlassen sind, in chronologischer Ordnung, sammt einem Verzeichnisse dieser Verordnungen.....	223 bis 462
--	-------------

Alphabetisches Sachregister zu der Anleitung über die Vollziehung der Gebühren-Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 und über die nachträglich bis letzten December 1852 erlassenen Verordnungen und Erläuterungen	465 bis 526
--	-------------



B. Beibringung der Urkunden über Rechtsgeschäfte,
welche der Percentual-Gebühr unterliegen.

	Seite
§. 34. Im Allgemeinen.....	29
§. 35. Wie die Urkunden mitzutheilen sind.....	29
§. 36. Insbesondere.	
a) Wenn die Urkunde zur Eintragung überreicht wird.....	30
§. 37. b) Wenn die Rechtsgeschäfte bei Gericht abgeschlossen werden	30
§. 38. Auf welche Art die Gerichte die der Percentual-Gebühr unter- liegenden Akte mitzutheilen haben.....	32
§. 39. c) Verpflichtung der Notare	32
§. 40. d) Verpflichtung der loca credibilia.....	32
§. 41. Welchem Stempel die Urkunden über derlei Rechtsgeschäfte unterliegen	32
§. 42. Gebühr für mehrere Exemplare.....	33

II. Beibringung gerichtlicher Ausfertigungen.

A. Bei Verlassenschaften.

§. 43. Wann die Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 9. Fe- bruar 1850 Anwendung finden	33
§. 44. Wann die Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 2. Au- gust 1850 Anwendung finden.....	34
§. 45. Was die Gerichte dem Gebührenbemessungsamte mitzutheilen haben	35
§. 46. Wann die Gerichte diese Mittheilung zu machen haben.....	37
§. 47. Besondere Bestimmungen über die Nachweisung des Aktiv- und Passivstandes.....	37
§. 48. Verpflichtung der Erben zur Beibringung der Nachlassaus- weisung.....	39
§. 49. Besondere Vorsichtsmaßregeln und Verpflichtungen der Gerichte	39

B. Bei Eintragungen in die öffentlichen Bücher.

§. 50. Wann die Gebührengesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 auf dieselben Anwendung finden.....	42
§. 51. Wann die Gerichte bei der Bewilligung von Eintragungen in die öffentlichen Bücher eine Mittheilung zu machen haben	42
§. 52. Was die Gerichte dem Gebührenbemessungsamte mitzutheilen haben	43
§. 53. Nachweisung der Gebührenentrichtung für das einzutragende Rechtsgeschäft.....	45
§. 54. Verpflichtungen des Grundbuchsamtes.....	45

C. Bei Urtheilen und richterlichen Erkenntnissen.

§. 55. Wann die Gebührengesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 auf dieselben Anwendung finden.....	46
§. 56. Was die Gerichte dem Gebührenbemessungsamte mitzutheilen haben	47

IV. Hauptstück.

Von dem Ausmaße der unmittelbaren Gebühren, von
der Verpflichtung zur Entrichtung derselben und
Haftung.

I. Bei Rechtsgeschäften.

A. Bei Rechtsgeschäften, welche der unmittelbaren skalamäßigen Gebühr unterliegen.

	Seite
§. 57. Ausmaß der Gebühr	48
§. 58. Abrechnung des verwendeten Stempels	50
§. 59. Gebührenbemessung für verschiedene Geschäfte in einer Urkunde.....	50
§. 60. Bestandtheile einer Urkunde, die eines besondern Stempels nicht bedürfen.....	50
§. 61. Aenderungen in dem Inhalte von Urkunden	51
§. 62. Novationen.....	51
§. 63. Punktationen.....	51
§. 64. Gebühr für mehrere Exemplare einer Urkunde.....	51
§. 65. Behandlung der Einlagsbogen.....	52
§. 66. Wer die unmittelbar einzuzahlende Stempelgebühr zu berichtigen hat	52
§. 67. Haftung für die unmittelbaren Stempelgebühren.....	53
§. 68. Wann die Gebühr fällig und einzuzahlen ist.....	54

B. Bei Rechtsgeschäften, welche einer Percentual-Gebühr unterliegen.

§. 69. Welchem Stempel die Urkunden über derlei Rechtsgeschäfte unterliegen	54
§. 70. Gebühr für mehrere Exemplare.....	55
§. 71. Percentual-Gebühr für entgeltliche Rechtsgeschäfte.....	55
§. 72. Nachlaß an dieser Percentual-Gebühr.....	55
§. 73. Percentual-Gebühr für unentgeltliche Rechtsgeschäfte (Schenkungen).....	56
§. 74. Nachlaß an der Gebühr von 1½ Percent.....	57
§. 75. Einige Arten von Schenkungen und deren Behandlung rücksichtlich der Gebühr.....	57
§. 76. Wer die Percentual-Gebühr zu entrichten hat.....	58
§. 77. Wem die persönliche Haftung für die Percentual-Gebühr obliegt.....	59
§. 78. Sächliche Haftung für die Percentual-Gebühr.....	60
§. 79. Fälligkeit der Percentual-Gebühr.....	61
§. 80. Wann und wie oft die Percentual-Gebühr einzuzahlen ist..	61

II. Bei Verlassenschaften.

§. 81. Percentual-Gebühren, welche aus Anlaß der Vermögensübertragungen von Todeswegen zu entrichten sind	62
---	----

	Seite
§. 82. Gebührenfreie Verlassenschaften	63
§. 83. Besondere Bestimmungen für einige Arten von Vermächtnissen	64
§. 84. Anwendung der Gebühren von Vermögens-Übertragungen von Todeswegen bei Ehepacten	65
§. 85. Wer die Gebühr bei Erbschaften und Vermächtnissen zu entrichten hat.....	65
§. 86. Haftung für die Verlassenschaftsgebühren	66
§. 87. Wann die Gebühr fällig und einzuzahlen ist.....	66
§. 88. Stempelbehandlung der bei Verlassenschaften gewöhnlich vorkommenden Schriften	66

III. Bei Eintragungen in die öffentlichen Bücher.

§. 89. Eintragungsgebühren	68
§. 90. Fälle, in welchen die Eintragungsgebühr von 1 1/2 Percent zu entrichten ist.....	68
§. 91. Nachlaß von der 1 1/2 percentigen Eintragungsgebühr.....	70
§. 92. Fälle, in welchen die Eintragungsgebühr von 1/2 Percent zu berichtigen ist.....	70
§. 93. Fälle, in welchen die fixe Eintragungsgebühr von 30 fr. zu entrichten ist.....	74
§. 94. Wer zur Berichtigung der Eintragungsgebühr verpflichtet ist	76
§. 95. Sächliche Haftung für die Eintragungsgebühr.....	76
§. 96. Persönliche Haftung für die Eintragungsgebühr.....	77
§. 97. Wann die Eintragungsgebühr fällig und einzuzahlen ist....	77
§. 98. Vormerkung der Gebühr.....	77
§. 99. Gebührenfreie Eintragungen.....	78
§. 100. Stempelbehandlung der bei Eintragungen gewöhnlich vorkommenden Schriften.....	81

IV. Bei Urtheilen und gerichtlichen Erkenntnissen.

§. 101. Gebühr für Urtheile und gerichtliche Erkenntnisse im Allgemeinen	83
§. 102. Urtheile, welche einer fixen Stempelgebühr unterliegen.....	83
§. 103. Verpflichtung zur Beibringung des Stempelpapieres zu Urtheilen	84
§. 104. Folgen, wenn das Stempelpapier nicht beigebracht wird...	85
§. 105. Urtheile, welche der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegen, und Gebühr für dieselben	85
§. 106. Urtheile, welche kein Gegenstand der Abgabe sind	88
§. 107. Wer die unmittelbar einzuzahlende Gebühr für Urtheile und Erkenntnisse zu berichtigen hat.....	88
§. 108. Persönliche Haftung für die Gebühr.....	89
§. 109. Wann die Gebühr für Urtheile fällig und zu bemessen ist	89
§. 110. Wann die Gebühr für Urtheile einzuzahlen ist.....	90
§. 111. Behandlung der Urtheilsduplikate	90

V. Hauptstück.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

I. Von der Werthsausmittlung.

A. Werthsausmittlung zum Behufe der Bemessung der unmittelbaren skalamäßigen Gebühren.

	Seite
§. 112. Wann eine Werthsausmittlung zum Behufe der Bemessung der unmittelbaren skalamäßigen Gebühren Statt zu finden hat	90
§. 113. Bei welchen Rechtsgeschäften gewöhnlich die Nothwendigkeit einer Werthsausmittlung eintritt.....	90
§. 114. Auf welche Art im Allgemeinen die Werthsausmittlung zu geschehen hat.....	91
§. 115. Berechnung des Werthes bei wiederkehrenden Leistungen	91
§. 116. Stempelgebühr bei Urkunden, die mehrere Leistungen umfassen	93
§. 117. Maßstab bei schätzbaren und nicht schätzbaren Gegenständen	93
§. 118. Maßstab bei Leistungen, deren höchstes oder mindestes Ausmaß bestimmt ist, oder mit bedingener Wahl.....	93
§. 119. Werthsausmittlung bei Lieferungsverträgen überhaupt, und bei jenen, in welchen weder ein Maximum noch ein Minimum angegeben ist, insbesondere.....	93

B. Werthsausmittlung zum Behufe der Bemessung der unmittelbaren Percentual-Gebühren.

§. 120. I. Von dem Werthe unbeweglicher Sachen.....	94
§. 121. Nähere Bestimmungen des Werthes bei einigen Erwerbungsarten.....	96
§. 122. Nebenleistungen	97
§. 123. Schulden und Lasten.....	98
§. 124. Wann ein Ubiereinkommen mit dem Steuerpflichtigen bezüglich des Werthes zu versuchen ist.....	99
§. 125. Wann eine gerichtliche Schätzung Statt zu finden hat....	100
§. 126. Abzug der Lasten bei der Schätzung.....	100
§. 127. Kosten der gerichtlichen Schätzung.....	100
§. 128. II. Von dem Werthe der Papier-Effekten.....	101
§. 129. III. Von dem Werthe anderer beweglichen Sachen.....	101

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 130. Verfahren, wenn in einem Rechtsgeschäfte schätzbare und nicht schätzbare Gegenstände begriffen sind.....	101
§. 131. Zeitpunkt, welcher bei der Werthsausmittlung zu berücksichtigen ist.....	101
§. 132. Währung der Bemessung.....	102
§. 133. Wer die Werthsausmittlung einzuleiten und vorzunehmen hat	102

II. Von der Einzahlung der Gebühren.

§. 134. Wann die unmittelbaren Gebühren einzuzahlen sind.....	103
§. 135. Nachträgliche Gebührenentrichtung.....	103

III. Von der Rückerstattung der eingezahlten und Abschreibung der nur vorgeschriebenen Gebühren.

	Seite
§. 136. Fälle, in welchen die Rückerstattung der berechtigten und Abschreibung der noch nicht eingezahlten Gebühr eintreten kann	103
§. 137. Frist zum Ansuchen um Rückerstattung.....	105

IV. Von der Beschwerdeführung gegen die Bemessung der Abgabe.

§. 138. Wo die Beschwerde oder der Rekurs einzubringen ist.....	105
§. 139. Welchem Stempel die dießfälligen Eingaben der Parteien unterliegen.....	105
§. 140. V. Von der Eintreibung rückständiger Gebühren.....	106
§. 141. VI. Von der Klassificirung in Konkursfällen.....	106
§. 142. VII. Von der Verjährung.....	106
§. 143. VIII. Von der Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Ausmaß der Abgabe.....	106
§. 144. IX. Von der Befreiung von der Entrichtung der unmittelbaren Gebühren.....	107

X. Von der Vormerkung der Gebühren.

§. 145. Bei welchen Gebühren die Vormerkung Statt finden kann, und unter welchen Bedingungen.....	107
---	-----

VI. Hauptstück.

Von dem Gebühren-Aequivalente.

§. 146. Begriff des Gebühren-Aequivalents.....	108
§. 147. Ausmaß des Gebühren-Aequivalents.....	109
§. 148. Erwerbung solcher Güter, für deren Besitz ein Gebühren-Aequivalent zu entrichten ist.....	109
§. 149. Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung solcher Güter.....	109
§. 150. Durch das Gebühren-Aequivalent nicht aufgehobene Gebühren	110
§. 151. Was als eine unbewegliche, eine Rente gewährende Sache anzusehen ist.....	110
§. 152. Die rechtliche Eigenschaft des Besitzes der unbeweglichen Güter begründet keinen Unterschied.....	111
§. 153. Was unter Gemeinden und Stiftungen zu verstehen ist...	111
§. 154. Zeitpunkt, von welchem an das Gebühren-Aequivalent einzuheben ist.....	112
§. 155. Verfassung und Einbringung eines Bekenntnisses zum Behufe der Bemessung des Gebühren-Aequivalents.....	112
§. 156. Bei welchem Amte das erste Bekenntniß einzubringen ist, und bei welchem spätere Erwerbungen oder Veräußerungen anzuzeigen sind.....	113
§. 157. Folgen der Unterlassung der Einbringung des Bekenntnisses oder der Anzeige späterer Erwerbungen.....	113
§. 158. Prüfung der Bekenntnisse.....	114

	Seite
§. 159. Werthbestimmung.....	114
§. 160. Welche Lasten bei der Werthbestimmung zu berücksichtigen sind	115
§. 161. Einzahlung des Gebühren-Äquivalents.....	116
§. 162. Haftung für diese Gebühr.....	116
§. 163. Evidenzhaltung der dem Gebühren-Äquivalente unterliegenden Güter, und Amtsvorgang bei der Bemessung	117

VII. Hauptstück.

Von der formellen Geschäftsbehandlung und Berechnung der unmittelbaren Gebühren.

I. Verfahren der Steuerämter.

A. In den Kronländern, in welchen keine Steuerinspektoren aufgestellt sind.

§. 164. 1. Wirkungskreis der Steuerämter	117
§. 165. Ermächtigung der Steuerämter zur selbstständigen Bemessung der unmittelbaren Gebühren.....	117
§. 166. 2. Verpflichtungen der Steuerämter bei dem Einlangen der Urkunden, Schriften und gerichtlichen Ausfertigungen. A. Im Allgemeinen.....	119
§. 167. Auf welche Art die letzte Besitzveränderung nachgewiesen werden kann.....	121
§. 168. Berechnung des Zeitraumes behufs des Gebühren-Nachlasses	121
§. 169. Besondere Bestimmungen bezüglich des Gebühren-Nachlasses	123
§. 170. B. Insbesondere. a) Bei Rechtsgeschäften, aus deren Anlasse eine unmittelbare skalamäßige Gebühr zu bemessen ist.....	124
§. 171. b) Bei Rechtsgeschäften, aus deren Anlasse eine Percensual-Gebühr zu berichtigen ist.....	125
§. 172. c) Bei Verlassenschaften.....	125
§. 173. d) Bei Eintragungen.....	126
§. 174. e) Bei richterlichen Erkenntnissen.....	127

3. Verbuchung.

§. 175. Erste Verbuchung der Anzeigen und Urkunden über Rechtsgeschäfte von Parteien.....	128
§. 176. Erste Verbuchung der Mittheilungen der Gerichte.....	129
§. 177. Verfahren bei Bemessung der Gebühr.....	130
§. 178. Benehmen bei der Abrechnung des mittelst des Stempels oder unmittelbar entrichteten Betrages von der vorschriftsmäßigen Gebühr.....	132
§. 179. Benehmen, wenn nach der Eintragung in das Register erkannt wird, daß der Fall einer Gebührenbemessung nicht vorhanden ist.....	132
§. 180. Weitere Verbuchung bei dem Steueramte, in der Vormerkung	132
§. 181. Vorschreibung der Gebühren und Abstattung derselben....	135

§. 182. Verbuchung der in Rechtsstreiten armer oder abwesender oder gebührenfreier Personen vorgemerkten Gebühren.....	135
§. 183. Verbuchung der deponirten oder noch nicht definitiv bemessenen Gebühren.....	135
§. 184. Verbuchung der erhöhten Gebühren.....	136
§. 185. Kapular (Auszug aus der Gebühren-Vorschrift).....	136
§. 186. 4. Vorlegung der gebührenpflichtigen Akte an die Finanz-Bezirks-Behörde.....	137
§. 187. Benehmen der Steuerämter, wenn der vorgelegte Bericht zu nachträglichen Erhebungen, Nachweisungen oder Aufklärungen zurückgestellt wird	138
§. 188. 5. Benehmen beim Einlangen des Empfangsauftrages....	139
§. 189. Zustellung der Zahlungsaufträge.....	139
§. 190. Zurückstellung der Urkunden und Behelfe.....	140
§. 191. 6. Empfangsnahme der Gebühren.....	140
§. 192. Beilagen des Empfangs-Journals.....	142

Zahlungsbestätigungen.

§. 193. Arten derselben.....	142
§. 194. Erfordernisse zur Gültigkeit der Zahlungsbestätigungen (Gegenzeichnung).....	144
§. 195. Inhalt der Zahlungsbestätigung auf der Urkunde selbst....	144
§. 196. Andere Bestätigungen.....	145
§. 197. 7. Eintreibung der Gebühren-Rückstände	146
§. 198. 8. Ausgaben, welche aus Anlaß des Geschäftes der unmittelbaren Gebührenbemessung vorkommen können.....	147
§. 199. Benehmen bei der Verausgabung.....	148
§. 200. 9. Abfuhr der unmittelbaren Gebühren.....	149
§. 201. 10. Nachweisung der verbuchten, der Gebührenbemessung noch nicht unterzogenen gebührenpflichtigen Akte	149
§. 202. 11. Einsendung der Rechnungs-Dokumente.....	150
§. 203. 12. Aufbewahrung der Urkunden und Behelfe zur Gebührenbemessung	151

B. In den Kronländern, in welchen Steuer-Inspektoren aufgestellt sind.

§. 204. Wirkungskreis der Steuerämter.....	151
§. 205. Verfahren der Steuerämter.....	151
§. 206. Vorlegung der gebührenpflichtigen Akte an den Steuer-Inspektor	151
§. 207. Benehmen der Steuerämter, wenn die Erledigung des gebührenpflichtigen Aktes vom Steuerinspektor einlangt.....	152
§. 208. Benehmen bei Einzahlung der Gebühr.....	152
§. 209. Vorlegung der Vormerkung A und der Rechnungsdokumente	152

II. Verfahren der Steuer-Inspektoren.

§. 210. Wirkungskreis der Steuer-Inspektoren bei Bemessung der unmittelbaren Gebühren.....	153
--	-----

	Seite
§. 211. Benehmen des Steuer=Inspektors beim Einlangen der gebührenpflichtigen Akte.....	153
§. 212. Bestimmung der Grundlagen zur Gebühren=Vermessung...	153
§. 213. Vorlegung der gebührenpflichtigen Akte an die Finanz=Bezirks=Behörde	154
§. 214. Zurückstellung der gebührenpflichtigen Akte an das Steueramt	154
§. 215. Prüfung der Geschäftsbehandlung der Steuerämter.....	154
§. 216. Vorlegung der Rechnungsdokumente	155
§. 217. Vorkehrung, wenn der Steuer=Inspektor längere Zeit von seinem Posten entfernt oder dieser unbesetzt ist.....	155

III. Verfahren des Central=Taxamtes.

§. 218. Wirkungskreis des Central=Taxamtes in Absicht auf die Vermessung der unmittelbaren Gebühren.....	155
§. 219. Ermächtigung des Direktors des Central=Taxamtes.....	156
§. 220. Verpflichtungen des Oberbeamten, dem diese Geschäfts=abtheilung zugewiesen wird.....	156
§. 221. Verpflichtung der ausübenden Beamten.....	157
§. 222. Verfahren in Absicht auf die zur Gebührenvermessung erforderlichen Behelfe.....	157
§. 223. Verfahren bei der Gebührenvermessung.....	157
§. 224. Verfahren bei der Vermessung des Gebühren=Äquivalentes	158
§. 225. Verfahren bei der Gebührenvermessung von den im §. 218 Z. 3 gedachten Verlassenschaften.....	158
§. 226. Ausfertigung und Zustellung der Zahlungs= und Empfangs=aufträge.....	159
§. 227. Verbuchung der gebührenpflichtigen Akte und eingehobenen Gebühren	159
§. 228. Nachweisung der Gebühren.....	160
§. 229. Nachweisung der rückständigen Gebührenvermessungen.....	160
§. 230. Beschwerden und Refurse gegen die Vermessungen des Central=Taxamtes	160

IV. Verfahren bei den Finanz=Bezirks=Behörden.

I. Verfahren der Finanz=Bezirks=Behörden in den Kronländern, in denen keine Steuer=Inspektoren bestehen.

A. Verfahren bei den Finanz=Bezirks=Behörden, denen Steuerämter unterstehen.

§. 231. 1. Wirkungskreis bei Vermessung der unmittelbaren Gebühren	161
§. 232. Wer die Gebührenvermessung vorzunehmen hat.....	161
§. 233. Behandlung der Geschäftsstücke	162
§. 234. Nachweisung der nicht definitiv erledigten gebührenpflichtigen Akte.....	163
§. 235. Besondere Bestimmungen für den zur selbstständigen Gebühren=Vermessung bestimmten Concepts=Beamten.	
a) Im Allgemeinen.....	164